

Begründung der unmittelbaren Einbringung in die Sitzung des Rates am 10.12.2020

Gemäß § 15 der Satzung der Beihilfekasse der Stadt Köln in der Fassung vom 15.11.2015 beschließt der Rat den Wirtschaftsplan der Beihilfekasse der Stadt Köln.

Um die Aufgaben der Beihilfekasse ab 01.01.2021 verlässlich wahrnehmen zu können und damit die volle Handlungsfähigkeit gewährleisten zu können, ist eine Beschlussfassung des Wirtschaftsplans 2021 noch im Dezember 2020 zwingend erforderlich.

Eine reguläre Beratungsfolge kann aufgrund der derzeitigen Situation nicht eingehalten werden, so dass eine unmittelbare Einbringung in die Sitzung des Rates notwendig ist.

Aufgrund noch erforderlicher Abstimmungen zwischen den Fachämtern und dem Rechnungsprüfungsamt war eine fristgerechte Vorlage nicht möglich.